

# Allgemeine Geschäftsbedingungen 2026 (AGB)

Ingenieurbüro Müller Abfallprojekte GmbH, 4675 Weibern, Hauptstraße 34

## 1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- a) Diese Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes der Fa. Ingenieurbüro Müller Abfallprojekte GmbH, im Folgenden kurz Ingenieurbüro genannt, und jedes mit ihr abgeschlossenen Vertrages, sie gelten somit als Rahmenvereinbarung für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Ingenieurbüro. Es gelten ausschließlich diese AGB.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Ingenieurbüro ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- c) Ein Vertrag erlangt für das Ingenieurbüro dann Rechtsverbindlichkeit, wenn dieses den Auftrag schriftlich bestätigt. Mündliche Abreden, Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch das Ingenieurbüro.

## 2. Angebote

- a) Angebote des Ingenieurbüros sind, sofern nicht anders angegeben, freibleibend hinsichtlich aller angegebenen technischen Daten.
- b) Enthält eine Auftragsbestätigung des Ingenieurbüros Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht innerhalb von 10 Tagen schriftlich widerspricht.

## 3. Auftragserteilung

- a) Art und Umfang von vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem Angebot, dem Auftrag, der Auftragsbestätigung, der erteilten Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Das Ingenieurbüro verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihm erteilten Aufträge nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik.
- c) Das Ingenieurbüro übernimmt für Daten (DKM, GDB, FIÄWI,...), die nicht von ihm beschafft oder hergestellt wurden, keinerlei Haftung.
- d) Das Ingenieurbüro kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen einer Woche zu widersprechen.
- e) Das Ingenieurbüro kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Sub-Planer heranziehen und diesen im Namen und auf Rechnung des Ingenieurbüros Aufträge erteilen.

## 4. Leistungsfristen und -termine

- a) Leistungstermine und -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart werden. Das Ingenieurbüro hat die Leistungen ansonsten innerhalb angemessener Frist zu erbringen.
- b) Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände, die der Sphäre des Ingenieurbüros zuzurechnen sind, bewirkt, werden vereinbarte Leistungsfristen angemessen verlängert oder vereinbarte Fertigstellungstermine hinausgeschoben. Dasselbe gilt bei Abänderungen oder Ergänzungen von ursprünglich vereinbarten Leistungen.
- c) Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die die Verzögerungen bewirkenden Umstände seiner Sphäre zuzurechnen sind.
- d) Unterbleibt, außer im Falle eines berechtigten und vom Ingenieurbüro schuldhaft zu vertretenden Rücktrittes vom Vertrag durch den Auftraggeber, über Wunsch des Auftraggebers die Ausführung der beauftragten Leistungen ganz oder zum Teil, sind dem Ingenieurbüro alle ihm dadurch entstehenden Nachteile einschließlich dem entgangenen Gewinn zu vergüten. Ansprüche nach §1168 ABGB werden dadurch nicht berührt.

## 5. Änderung der Leistung

- a) Mehrleistungen gegenüber dem Auftrag, die sich aus nachträglichen Wünschen des Auftraggebers oder aus erforderlich werdenden Abänderungen ergeben, sind zusätzlich zu vergüten.

## 6. Honorar/Entgelt

- a) Honorarangaben sind, wenn nicht anders angegeben, in EURO erstellt.
- b) Sämtliche Honorare und Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- c) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband Technische Büros – Ingenieurbüros herausgegebenen unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.
- d) Die Kompensation mit allfälligen Gegenleistungen, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig.
- e) Die Rechnungslegung erfolgt elektronisch.
- f) Die Zahlungen des Auftraggebers haben spesen- und abzugsfrei binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu erfolgen.
- g) Bei Zahlungsverzug hat das Ingenieurbüro die durch den Zahlungsverzug entstandenen zweckmäßigen und notwendigen Kosten, wie Aufwendungen für Mahnungen in der Höhe von € 15,- pro Mahnung, Inkassoversuche, Lagerkosten und allfällige gerichtlich oder außergerichtliche Rechtsanwaltskosten dem Auftragnehmer zu ersetzen. Bei Zahlungsverzug gilt ein Zinssatz von 9,2 Prozent über dem Basiszinssatz gemäß § 1333 Abs. 2 ABGB ab Fälligkeit als vereinbart.
- h) Das Ingenieurbüro ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 5% hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe,

Änderungen relevanter Wechselkurse, etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern, sofern sich das Ingenieurbüro nicht in Verzug befindet.

## 7. Schutzrechte

- a) Das Ingenieurbüro behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.
- b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen und Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ingenieurbüros zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c) Das Ingenieurbüro ist berechtigt von Dritten die Pläne/Daten nutzen ein angemessenes Entgelt einzuziehen.
- d) Das Ingenieurbüro ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Ingenieurbüros anzugeben.
- e) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat das Ingenieurbüro Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen des Ingenieurbüros genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

## 8. Gewährleistung und Haftung

- a) Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe schriftlich durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. In Abänderung der Bestimmung des § 933 ABGB sind Gewährleistungsansprüche innerhalb von 6 Monaten ab Übergabe gerichtlich geltend zu machen
- b) Ansprüche auf Verbesserungen oder Vervollständigung des Leistungsumfanges sind vom Ingenieurbüro innerhalb angemessener Frist, die im Allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden. Ebenso wenig ist der Auftraggeber vor Ablauf dieser Frist oder Ablehnung der Verbesserung durch das Ingenieurbüro zur Wandlung oder Preisminderung berechtigt.
- c) Das Ingenieurbüro haftet für Schäden nur, sofern ihm grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung ist jedenfalls mit EURO 500.000.- begrenzt.

## 9. Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur in den unten angeführten Fällen zulässig.
- b) Bei Verzug des Ingenieurbüros mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach nachweislichem Setzen und erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist entsprechend Pkt. 8 lit. b) dieser Geschäftsbedingungen möglich. Die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das Ingenieurbüro unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das Ingenieurbüro nach Setzung einer angemessenen, höchstens jedoch 14-tägigen Nachfrist zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers.
- e) Bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers nach Punkt 9 b) sind vom Auftraggeber die vom Ingenieurbüro erbrachten Leistungen zu honorieren.

## 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile der Sitz des Ingenieurbüros.
- b) Für Verträge zwischen Auftraggeber und Ingenieurbüro kommt ausschließlich österreichisches materielles Recht zur Anwendung.

## 11. Salvatorische Klausel

- a) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert wirksam.

Stand: 01.01.2026